

# Kurzgutachten in Zusammenhang mit der namentlichen Bezeichnung von Verkehrsflächen einer Gemeinde

im Auftrag des Mauthausen Komitees Österreich und des Oö Netzwerks gegen Rassismus  
und Rechtsextremismus

erstattet von Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek

## I. Einleitung

In diesem Kurzgutachten wird die Frage behandelt, welche Verpflichtungen aus dem Verbotsgesetz<sup>1</sup> und aus dem Staatsvertrag von Wien<sup>2</sup> für die Bezeichnung von Verkehrsflächen einer Gemeinde abzuleiten sind. Etwaige weitere rechtliche Bindungen für die zuständigen Organe bleiben ausgeklammert. Das vorliegende Kurzgutachten beschränkt sich auf rechtsdogmatische Aussagen. Zu rechtspolitischen Fragen wird nicht Stellung genommen.

## II. Grundlagen

Aus der beispielhaft herangezogenen Rechtslage in Oberösterreich ergibt sich für die Zwecke dieses Kurzgutachtens folgendes Bild: § 10 Abs 1 Oö Straßengesetz 1991<sup>3</sup> legt fest, dass die Gemeinde, soweit diese zur Bezeichnung einer Verkehrsfläche der Gemeinde einen Namen bestimmt hat, diese am Beginn und am Ende durch eine Straßennamenstafel<sup>4</sup> zu kennzeichnen hat.<sup>5</sup> Gemäß § 4 Oö Straßengesetz 1991 sind die nach diesem Gesetz der Gemeinde oder bestimmten Gemeindeorganen zukommenden Aufgaben sowie die nach diesem Gesetz eine Gemeinde als Rechtsträger treffenden Rechte und Pflichten im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen.<sup>6</sup> Darunter fällt nach der Rechtsprechung auch die Bezeichnung von Verkehrsflächen einer Gemeinde, die als Hoheitsakt qualifiziert wird.<sup>7</sup> Insbesondere aus § 10 Abs 1, 2 Oö Straßengesetz 1991 ergibt sich, dass die Bezeichnung von Verkehrsflächen einer Gemeinde fakultativ ist. Zu inhaltlichen Kriterien derartiger Bezeichnungen enthält die oberösterreichische Rechtsordnung – soweit ersichtlich – keine ausdrücklichen Vorgaben.<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> Bundesverfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz 1947 – Verbotsg), StGBI 13/1945 idF BGBl I 177/2023.

<sup>2</sup> Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl 152/1955 (idF BGBl III 179/2002 [DFB]) idF BGBl I 2/2008.

<sup>3</sup> Landesgesetz vom 24. Mai 1991 über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen, [oö] LGBl 84/1991 idF [oö] LGBl 13/2024. Vgl. noch § 2 des Gesetzes vom 20. November 1969 über die Kennzeichnung von Ortschaften, Verkehrsflächen und Gebäude, [oö] LGBl 65/1969, und dessen Aufhebung bzw. Integration in das oö Straßengesetz 1991 durch die Oö Straßengesetz-Novelle 1997, [oö] LGBl 82/1997.

<sup>4</sup> Gemäß § 39 Abs 1 Z 2 Oö Straßengesetz 1991 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 360 Euro zu bestrafen, wer ohne zwingenden Grund (ua) eine Straßennamenstafel entfernt, beschädigt oder in ihrer Aussage oder in ihrer örtlichen Lage verändert.

<sup>5</sup> Die Gemeinde kann gemäß § 10 Abs 4 Oö Straßengesetz 1991 durch Verordnung nähere Regelungen über die einheitliche Gestaltung und Ausführung (ua) von Straßennamenstafeln sowie deren Anbringung festlegen.

<sup>6</sup> Vgl. auch § 40 Abs 1, 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl 91/1990 (WV) idF LGBl 38/2025, bzw. Art 118 Abs 2, 3 B-VG.

<sup>7</sup> Vgl. OGH 27. März 2001, 1 Ob 71/01z, zur Rechtslage im Burgenland.

<sup>8</sup> Die in Fn 5 genannte Vorschrift dürfte lediglich technische bzw. ästhetische Gesichtspunkte (ua) von Straßennamenstafeln im Blick haben. Aus der in Fn 4 genannten Vorschrift dürfte sich indes immerhin ein gewisser Schutz der Integrität (ua) von Straßennamenstafeln ergeben, sodass wohl auch Veränderungen des Wortlautes einer Straßenbezeichnung auf der entsprechenden Tafel strafbar sind.

Daraus folgt, dass die Gemeinde einen diesbezüglichen Gestaltungsspielraum hat,<sup>9</sup> jedoch die unter III. und IV. behandelten bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben zu beachten sind.

Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Bezeichnung von Verkehrsflächen neben der Orientierungsfunktion auch eine darüber hinausgehende und oftmals kulturelle Bedeutung hat.<sup>10</sup> Dies zeigt sich insbesondere dann, wenn die Bezeichnung nicht bloß allgemeine Phänomene in den Blick nimmt (zB „Sonnengasse“), sondern sich auf bedeutende Persönlichkeiten oder Ereignisse bezieht. Im Falle von Ereignissen ist es nun durchaus denkbar, dass eine Bezeichnung nicht zwingend mit einer positiven Wertung verbunden ist, sondern beispielsweise eine Erinnerungs- oder Mahnungsfunktion im Vordergrund steht (zB „12.-Februar-Platz“).

Auf die Bezeichnung von Verkehrsflächen mit Personennamen kann diese Überlegung indes nicht übertragen werden: Derartige Bezeichnungen erfolgen zu dem Zweck, eine bestimmte Person (posthum oder noch zu Lebzeiten) zu ehren bzw deren Verdienste zu würdigen.<sup>11</sup> Dementsprechend kommt in der Bezeichnung mit dem Namen einer bestimmten Person ein positives Werturteil über diese zum Ausdruck, das sich in aller Regel auf das Lebenswerk oder auf bestimmte herausgehobene Aspekte des Lebens dieser Person bezieht. Derartige positive Werturteile erfolgen zudem undifferenziert, weil eine Kontextualisierung der in Rede stehenden Person im Falle der bloßen Bezeichnung einer Verkehrsfläche regelmäßig nicht erfolgt bzw erfolgen kann. Im Ergebnis wird damit zum Ausdruck gebracht, dass bei einer objektiven Gesamtbetrachtung die ehrungswürdigen Aspekte einer Person so deutlich überwiegen, dass ein undifferenziertes positives Werturteil gerechtfertigt ist.

### III. Die Vorgaben des Verbotsgesetzes

Gemäß § 3 Verbotsgesetz ist es jedermann untersagt, sich, sei es auch außerhalb der in § 1 *leg cit* genannten Organisationen, für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen. Der VfGH hat in einem grundlegenden Erkenntnis<sup>12</sup> festgestellt, dass diese Bestimmung ein unmittelbar wirksames, von jedem Staatsorgan im Rahmen seines Wirkungsbereiches zu beachtendes Verbot enthält.<sup>13</sup> Die Bedeutung von § 3 VerbotsgG liege darin, dass ausnahmslos jeder Akt der nationalsozialistischen Wiederbetätigung für rechtswidrig erklärt wird. Diese Bestimmung sei daher von jeder staatlichen Behörde im Rahmen ihres Wirkungsbereiches unmittelbar anzuwenden und zwar auch dann, wenn das in Rede stehende Gesetz keinen ausdrücklichen oder allgemein gehaltenen Verweis auf § 3 Verbotsgesetz enthalte. Als allgemeine Generalklausel stehe dieses Verbot neben und über allen Einzelvorschriften.<sup>14</sup>

*„Das Wiederbetätigungsverbot ist auch nicht bloßer Teilzweck der staatlichen Tätigkeit für einen bestimmten Bereich, der hinter anderen Teilzwecken anderer Bereiche zurückstehen müßte, sondern umfassende Maßgabe jeglichen staatlichen Verhaltens. Die kompromißlose Ablehnung des Nationalsozialismus ist ein grundlegendes Merkmal der wiedererstandenen Republik. Ausnahmslos jede Staatstätigkeit hat sich an diesem Verbot zu orientieren. Es darf*

---

<sup>9</sup> Vgl auch VfGH 19. Februar 2016, V 143/2015, Pkt 3.2., wonach die (Um-)Benennung eines Weges durch die Gemeinde evidentermaßen nicht geeignet sei, einen aktuellen Eingriff in rechtlich geschützte Interessen des Eigentümers dieses Weges zu bewirken. Zu allfälligen wirtschaftlichen Reflexwirkungen vgl VfSlg 16.426/2002, 59 (60).

<sup>10</sup> Vgl zB eingehend *Azaryahu*, *The power of commemorative street names*, *Environment and Planning D Society and Space* 14 (1996) 311.

<sup>11</sup> Dies zeigt sich besonders deutlich im Falle politischer Umbrüche auch in Österreich, die regelmäßig zur Neu- bzw Umbenennung von Verkehrsflächen genutzt werden und darin auch Aspekte der Ehrung bzw Entehrung deutlich werden (vgl *Autengruber*, *Straßennamen in Wien*, *Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft* 155 [2013] 263 [276 ff]).

<sup>12</sup> VfSlg 10.705/1985, 727.

<sup>13</sup> VfSlg 10.705/1985, 727 (749).

<sup>14</sup> VfSlg 10.705/1985, 727 (750).

*kein behördlicher Akt gesetzt werden, der eine Mitwirkung des Staates an nationalsozialistischer Wiederbetätigung bedeuten würde.*<sup>15</sup>

Der Gerichtshof hält zudem fest, dass nicht ausschließlich die Mitwirkung an einer nationalsozialistischen Wiederbetätigung, sondern auch die Nichtverhinderung eines solchen Vorhabens rechtswidrig sei.<sup>16</sup> In der Literatur wird auch eine Begünstigung nationalsozialistischer Wiederbetätigung als einschlägig angesehen.<sup>17</sup>

§ 3 Verbotsgesetz ist zwar insbesondere in Zusammenhang mit dem Wahl-, Parteien- sowie dem Vereins- und Versammlungsrecht einschlägig.<sup>18</sup> Die Formulierungen des VfGH lassen jedoch erkennen, dass diese Bestimmung nicht ausschließlich in den genannten Zusammenhängen, sondern bei jeglichem Staatshandeln beachtlich ist. Dies gilt daher auch für die Ausübung der Kompetenz der Gemeinde zur namentlichen Bezeichnung bestimmter Verkehrsflächen. Das zuständige Organ hat bei der Ausübung dieser Kompetenz darauf zu achten, ob der geplante Rechtsakt eine Mitwirkung an nationalsozialistischer Wiederbetätigung bedeuten bzw eine solche begünstigen würde.<sup>19</sup> Wäre dies der Fall, darf der in Rede stehende Rechtsakt nicht erlassen werden.

In einem Größenschluss darf aber auch der staatliche Akt selbst keine nationalsozialistische Wiederbetätigung darstellen. Dies mag in der Regel zwar schwer denkbar sein, jedoch zeigt gerade die namentliche Bezeichnung von Verkehrsflächen, dass einschlägige Fälle durchaus möglich sind: So gilt in der Rechtsprechung des OGH als einschlägiger Fall für eine nationalsozialistische Wiederbetätigung die Glorifizierung der Person Adolf Hitlers und das Gutheißen seiner Lebensaufgabe.<sup>20</sup> Vor dem Hintergrund der bereits unter II. skizzierten Funktion von personenbezogenen Straßennamen als (undifferenziertes) positives Werturteil über die solcherart geehrte Person muss die namentliche Bezeichnung einer Verkehrsfläche nach der Person Adolf Hitlers bei Qualifikation dieses Aktes als Glorifizierung bzw Gutheißen seiner Lebensaufgabe als Verstoß gegen § 3 Verbotsgesetz angesehen werden<sup>21</sup> und dürfte daher nicht gesetzt werden. Auf einen etwaigen Vorsatz der an einem derartigen Beschluss beteiligten Personen kommt es nicht an.<sup>22</sup> Selbst wenn man aber die genannte Bezeichnung nicht als nationalsozialistische Wiederbetätigung qualifiziert,<sup>23</sup> liegt darin doch unzweifelhaft eine Begünstigung derselben, was nach dem zuvor Ausgeführten ebenfalls rechtswidrig wäre. Aus der Formulierung des VfGH, wonach der Mitwirkung an einer nationalsozialistischen Wiederbetätigung auch die „Nichtverhinderung eines solchen Vorhabens“ gleichgehalten wird,

---

<sup>15</sup> VfSlg 10.705/1985, 727 (751).

<sup>16</sup> VfSlg 10.705/1985, 727 (753 f).

<sup>17</sup> *Wiederin*, Nationalsozialistische Wiederbetätigung, Wahlrecht und Grenzen verfassungskonformer Auslegung, EuGRZ 1987, 137 (140). Ähnlich *Birklbauer/Kneihs*, Art I Verbotsg, in Kneihs/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (13. Lfg 2014) Rz 27 („Beförderung“).

<sup>18</sup> Vgl zB *Birklbauer/Kneihs*, Art I Verbotsg, in Kneihs/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (13. Lfg 2014) Rz 27; *Kolonovits*, § 3 Verbotsg, in Korinek/Holoubek et al (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (8. Lfg 2007) Rz 11 ff.

<sup>19</sup> Zu diesem mehrstufigen, einen Verstoß gegen das Verbotsgesetz vermeidenden Verfahren vgl *Wiederin*, Nationalsozialistische Wiederbetätigung, Wahlrecht und Grenzen verfassungskonformer Auslegung, EuGRZ 1987, 137 (140).

<sup>20</sup> OGH 20. Dezember 1968, 9 Os 172/67, EvBl 1969/230.

<sup>21</sup> Zu weitgehend wäre es indes, im „Geburtshaus von Adolf Hitler“ als Gebäude eine nationalsozialistische Wiederbetätigung zu erblicken (ebenso *Kirchmair*, Das „Geburtshaus Hitlers“ in Braunau am Inn – eine unendliche Geschichte? ALJ 2018, 68 [76]).

<sup>22</sup> *Birklbauer/Kneihs*, Art I Verbotsg, in Kneihs/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (13. Lfg 2014) Rz 27; *Kolonovits*, § 3 Verbotsg, in Korinek/Holoubek et al (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (8. Lfg 2007) Rz 18.

<sup>23</sup> Vgl OGH 12. Oktober 1993, 11 Os 130/93, zur „bloß“ mehrmaligen Abgabe eines (positiven) Werturteils über die Person Adolf Hitler.

kann geschlossen werden, dass sich für das zuständige Organ eine sich aus § 3 Verbotsgesetz ergebende Pflicht ergibt, eine bereits erfolgte Bezeichnung im vorgenannten Sinn zu ändern.<sup>24</sup>

Daraus ergeben sich folgende rechtliche Konsequenzen: Das zuständige Gemeindeorgan hat bei der Frage der namentlichen Bezeichnung von Verkehrsflächen das Verbot nationalsozialistischer Wiederbetätigung gemäß § 3 Verbotsgesetz zu beachten. Würde das über einen Straßennamen zum Ausdruck gebrachte positive Werturteil über eine bestimmte Person eine Wiederbetätigung im vorgenannten Sinne darstellen oder eine solche begünstigen, hat diese zu unterbleiben. § 3 Verbotsgesetz enthält unter diesen Prämissen für das zuständige Gemeindeorgan zudem die Verpflichtung, entsprechende und bereits vorhandene Bezeichnungen zu ändern.

Während sich nun die Unzulässigkeit der Bezeichnung einer Verkehrsfläche nach der Person Adolf Hitlers auf die in Fn 20 genannte Rechtsprechung des OGH stützen kann, wird man in anderen Fällen weitergehende Überlegungen anstellen müssen. Der OGH dürfte zumindest implizit auch eine Glorifizierung der Person von Rudolf Heß als nationalsozialistische Wiederbetätigung ansehen.<sup>25</sup> Die Kontrollfrage dürfte lauten, ob eine konkrete namentliche Bezeichnung bereits für sich genommen als eine nationalsozialistische Wiederbetätigung oder als eine Mitwirkung an bzw. Begünstigung einer solchen qualifiziert werden kann. Man wird dies jedenfalls dann annehmen können, wenn die in Rede stehende Person bzw. deren Name untrennbar und in herausgehobener mit der nationalsozialistischen Weltanschauung bzw. Herrschaft verbunden ist und dementsprechend zumindest eine Begünstigung nationalsozialistischer Wiederbetätigung durch eine entsprechende Bezeichnung unzweifelhaft vorliegt.

#### **IV. Die Vorgaben des Art 9 Z 1 zweiter Satz StV von Wien**

Gemäß Art 9 Z 1 zweiter Satz StV von Wien wird Österreich auch die Bemühungen fortsetzen, aus dem österreichischen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben alle Spuren des Nazismus zu entfernen, um zu gewährleisten, daß die im ersten Satz *leg cit* genannten Organisationen nicht in irgendeiner Form wieder ins Leben gerufen werden, und um alle nazistische oder militaristische Tätigkeit und Propaganda in Österreich zu verhindern.

Die fortdauernde Bedeutung dieser Bestimmung wurde auch in jüngster Zeit von der Staatspraxis anerkannt: Die Gesetzesmaterialien zum Bundesgesetz über die Enteignung der Liegenschaft Salzburger Vorstadt Nr. 15, Braunau am Inn,<sup>26</sup> führen etwa aus, dass mit Blick auf das Haus mit dieser Adresse („Geburtshaus von Adolf Hitler“), eine besondere Verantwortung der Republik Österreich besteht, dafür zu sorgen, dass dieses Objekt nicht zu neonazistischer Agitation missbraucht wird. Dies resultiere grundlegend aus dem StV von Wien und zwar insbesondere aus dessen Art 9 und 10.<sup>27</sup> Eine Begünstigung der weiteren Assoziierung mit der Person Hitlers oder Identifikation mit der Ideologie des Nationalsozialismus in irgendeiner Form, etwa durch eine dauerhaft betonte Verbindung mit der Person Hitlers, dürfe nicht stattfinden.<sup>28</sup> Bei der Prüfung der Verfassungskonformität dieses Gesetzes hat sich der VfGH ausdrücklich auf Art 9 Z 1 zweiter Satz StV von Wien

---

<sup>24</sup> Zur durchaus vorhandenen Praxisrelevanz derartiger Konstellationen vgl die unbeabsichtigte (Rück-)Benennung einer Straße in „Adolf-Hitler-Straße“ in einer deutschen Gemeinde im Jahr 2014 (<https://www.sueddeutsche.de/bayern/irrtum-bauausschuss-beschliesst-adolf-hitler-strasse-aus-versehen-1.2885070>; zuletzt abgerufen am 23. Juni 2025).

<sup>25</sup> OGH 11. Oktober 1989, 1 Ob 18/89.

<sup>26</sup> BGBl I 4/2017.

<sup>27</sup> RV 1250 BlgNR 25. GP 1, AB 1389 BlgNR 25. GP 1.

<sup>28</sup> RV 1250 BlgNR 25. GP 4.

bezogen.<sup>29</sup> In der Literatur wurde in diesem Zusammenhang sogar erwogen, ob das genannte Haus als zu entfernende „Spur des Nazismus“ iSd Bestimmung qualifiziert werden könne.<sup>30</sup>

Art 9 Z 1 zweiter Satz StV von Wien ist zwar nach herrschender Ansicht nicht unmittelbar anwendbar,<sup>31</sup> jedoch sind die staatlichen (Gesetzgebungs- und Vollziehungs-)Organe nach der Rechtsprechung dazu verpflichtet, im Rahmen ihres gesetzlichen Zuständigkeits- und Aufgabenbereiches, den in dieser Bestimmung verpönten Handlungen entgegenzuwirken.<sup>32</sup> Zudem komme dieser Vorschrift eine besondere auslegungsbestimmende Bedeutung zu<sup>33</sup> und zwar nicht auf spezifische Materien beschränkt.<sup>34</sup>

Aus der Normstruktur des Art 9 Z 1 zweiter Satz StV von Wien ergibt sich, dass das Gebot der Entfernung aller Spuren des Nazismus aus dem österreichischen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben einen insoweit eigenständigen Gehalt hat, als dadurch gewährleistet werden soll (arg.: „to ensure“; „pour s’assurer“), dass bestimmte Organisationen nicht wieder ins Leben gerufen werden und nazistische oder militaristische Tätigkeit und Propaganda verhindert wird. Demnach soll nicht lediglich „nazistische [...] Tätigkeit und Propaganda“ – also wohl im Wesentlichen nationalsozialistische Wiederbetätigung – verhindert werden, sondern es sind – gleichsam als auf diesen Zweck ausgerichtete vorgelagerte Maßnahme – alle vorgenannten Spuren zu entfernen. Aus dem Wortlaut ergibt sich zudem, dass die zuständigen Organe in diesem Zusammenhang zu einem aktiven Tun verpflichtet sind (arg.: „entfernen“; „eliminate“; „éliminer“).

Zutreffend wird in der Rechtsprechung auf den Zusammenhang der genannten Verpflichtung mit § 3 Verbotsgesetz hingewiesen.<sup>35</sup> Es ist indes fraglich geblieben, ob durch diese Bestimmung (bzw durch die anderen Regelungen des Verbotsgesetzes) die sich aus Art 9 Z 1 zweiter Satz StV von Wien ergebenden Verpflichtungen vollständig erfüllt werden.<sup>36</sup> Es spricht viel dafür, dass nicht jede „Spur des Nazismus“ iSd vorgenannten Bestimmung gleichzeitig als nationalsozialistische Wiederbetätigung qualifiziert werden muss. Diese Auslegung kann sich auf die zuvor herausgearbeitete Normstruktur bzw den eigenständigen Gehalt des Art 9 Z 1 zweiter Satz StV von Wien stützen, der über die Anordnung des § 3 Verbotsgesetz hinausgehende Verpflichtungen enthält. Diese würden im Lichte der vorgenannten Rechtsprechung des VfGH auch eine Gemeinde im Rahmen der von dieser auszuübenden Kompetenzen – also auch bei der Bezeichnung von Verkehrsflächen – treffen.

Fraglich ist indes, was als zu entfernende „Spur des Nazismus“ iSd Art 9 Z 1 zweiter Satz StV von Wien zu qualifizieren ist. Während – wie bereits erwähnt – in der Literatur sogar das „Geburtshaus von Adolf Hitler“ als derartige Spur erwogen wird,<sup>37</sup> trifft dies nach hier vertretener Auffassung nicht auf jedes Objekt mit einem bestimmten Konnex zur Zeit der

---

<sup>29</sup> VfSlg 20.186/2017, 1091 (1114).

<sup>30</sup> Kirchmair, Das „Geburtshaus Hitlers“ in Braunau am Inn – eine unendliche Geschichte? ALJ 2018, 68 (73 f).

<sup>31</sup> Vgl mwN Kolonovits, Art 9 StV von Wien, in Korinek/Holoubek et al (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (14. Lfg 2018) Rz 5, 9, 11.

<sup>32</sup> VfSlg 11.761/1988, 809 (817).

<sup>33</sup> VfSlg 11.761/1988, 809 (817).

<sup>34</sup> Kolonovits, Art 9 StV von Wien, in Korinek/Holoubek et al (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (14. Lfg 2018) Rz 6.

<sup>35</sup> VfSlg 10.705/1985, 727 (755 f).

<sup>36</sup> So wohl Kolonovits, Art 9 StV von Wien, in Korinek/Holoubek et al (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (14. Lfg 2018) Rz 10. Zurückhaltender hingegen Birklbauer/Kneihs, Art I Verbotsg, in Kneihs/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (13. Lfg 2014) Rz 18 mwN. Selbst in den Gesetzesmaterialien zu Art 9 StV von Wien ist lediglich von einer weitgehenden Erfüllung die Rede (zu RV 517 BlgNR 7. GP 3 f; vgl indes VfSlg 10.705/1985, 727 [756 f], zu weitergehenden Äußerungen des österreichischen Außenministers im Jahr 1955).

<sup>37</sup> Vgl bei Fn 30.

nationalsozialistischen Herrschaft bzw zu dessen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern zu. Dies deshalb, weil bei weitem nicht in jedem derart konnotierten Objekt ein positives Werturteil miteingeschlossen ist.<sup>38</sup> Bei der Bezeichnung von Verkehrsflächen durch einen staatlichen Akt ist dies jedoch der Fall (vgl bereits unter II.). Bei derartigen Bezeichnungen kommt es für die Frage, ob eine „Spur des Nazismus“ vorliegt, nicht auf eine Mitwirkung an bzw eine Begünstigung von nationalsozialistischer Wiederbetätigung iSd § 3 Verbotsgesetz (vgl bereits unter III.) an. Es ist ausreichend, dass eine konkrete namentliche Bezeichnung den Schluss nahelegt, dass die betreffende Person wegen ihres Wirkens für die nationalsozialistische Weltanschauung bzw das nationalsozialistische Herrschaftssystem geehrt wurde. Nachdem es auch in diesen Fällen nicht darauf ankommt, ob sich ein derartiger Vorsatz nachweisen lässt,<sup>39</sup> ist es auch irrelevant, zu welchem Zeitpunkt und mit welcher Intention eine derartige Bezeichnung vorgenommen wurde. Ebenfalls unmaßgeblich ist es, ob die Allgemeinheit auch tatsächlich den vorgenannten Schluss zieht, weil es auf eine objektive Betrachtung nach dem letzten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse ankommt.

Damit bleibt die Frage, in welchem Ausmaß das vorgenannte Wirken der in Rede stehenden Person nachgewiesen werden muss, um die Bezeichnung einer Verkehrsfläche nach dieser als zu entfernende „Spur des Nazismus“ iSd Art 9 Z 1 zweiter Satz StV von Wien zu qualifizieren. Darüber hinaus ist zu fragen, ob dieses Wirken durch tatsächliche Verdienste auf anderen Gebieten gleichsam „aufgewogen“ werden kann. Es wird dabei jedenfalls auf eine Einzelfallbetrachtung ankommen, für die nur allgemeine Leitlinien formuliert werden können: So spricht viel dafür, dass ein intensives Wirken im vorgenannten Sinn eine Kompensation mit allenfalls unbestrittenen Verdiensten auf anderen Gebieten nicht mehr zulässt. Umgekehrt wird es auch Fälle geben, in denen diese Verdienste erheblich sind und einem untergeordneten Wirken im vorgenannten Sinn gegenüberstehen. In jedem Fall hat diese Abwägung vom letzten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse auszugehen. Damit obliegt es – am Beispiel der Bezeichnung von Verkehrsflächen einer Gemeinde – den zuständigen Gemeindeorganen, bei avisierten, aber auch bei bereits bestehenden namentlichen Bezeichnungen das Gebot des Art 9 Z 1 zweiter Satz StV von Wien zu beachten und – jedenfalls bei entsprechender „Verdachtslage“ – die konkrete namentliche Bezeichnung zu überprüfen. Bei entsprechendem Ergebnis dieser Überprüfung ergibt sich für die zuständigen Gemeindeorgane die Verpflichtung, avisierte namentliche Bezeichnungen von Verkehrsflächen wieder zu verwerfen oder die bereits erfolgte namentliche Bezeichnung zu ändern.

## **V. Zusammenfassung**

1. Die Bezeichnung einer Verkehrsfläche mit einem Personennamen bringt ein positives Werturteil über die solcherart geehrte Person zum Ausdruck.
2. Die Bezeichnung einer Verkehrsfläche mit einem Personennamen darf nicht gegen das Verbot nationalsozialistischer Wiederbetätigung iSd § 3 Verbotsgesetz verstoßen.
  - 2.1. Die Bezeichnung einer Verkehrsfläche mit einem Personennamen kann gegen dieses Verbot verstoßen, sodass in diesem Fall eine solche zu unterlassen bzw zu ändern ist.
  - 2.2. Der unter 2.1. genannte Fall liegt vor, wenn die solcherart geehrte Person bzw deren Name untrennbar und in besonders herausgehobener Weise mit der nationalsozialistischen Weltanschauung bzw Herrschaft verbunden ist.

---

<sup>38</sup> Dies trifft insbesondere auf bereits bestehende, jedoch durch den Nationalsozialismus missbrauchte Objekte nicht zu (zB der „Hitler-Balkon“ der Neuen Burg am Heldenplatz in Wien).

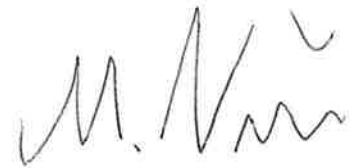
<sup>39</sup> Vgl bereits bei Fn 22.

3. Die sich aus Art 9 Z 1 zweiter Satz StV von Wien ergebenden Verpflichtungen werden auch von der jüngeren Rechtsprechung und Staatspraxis anerkannt.

3.1. Es spricht viel dafür, dass eine „Spur des Nazismus“ iSd Art 9 Z 1 zweiter Satz StV von Wien nicht mit einer nationalsozialistischen Wiederbetätigung iSd § 3 Verbotsgesetz gleichzusetzen ist, sondern weitergehend zu verstehen ist.

3.2. Auch die Bezeichnung einer Verkehrsfläche mit einem Personennamen kann eine derartige „Spur des Nazismus“ darstellen, soweit bei objektiver Betrachtung der Schluss naheliegt, dass die betreffende Person wegen ihres Wirkens für die nationalsozialistische Weltanschauung bzw das nationalsozialistische Herrschaftssystem geehrt wurde. Die Intention der zuständigen Organe bei der konkreten Bezeichnung spielt dabei keine Rolle. Die vorzunehmende Abwägung ist auf der Grundlage des letzten Standes wissenschaftlicher Erkenntnis durchzuführen.

3.3. Bei entsprechender „Verdachtslage“ sind avisierte, aber auch bereits bestehende namentliche Bezeichnungen zu überprüfen und bei entsprechendem Ergebnis dieser Überprüfung wieder zu verwerfen oder zu ändern.



Linz, den 24. Juni 2025

(Markus Vašek)

